

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die nachfolgenden Reisebedingungen regeln in Ergänzung zu §§ 651 a bis 651 I BGB als Vertragsinhalt die Rechtsbeziehungen zwischen Ihnen als Kunden und der Ferienhausvermittlung Steffen Hermann (im folgenden bezeichnet als FHV) als Reiseveranstalter.

§ 1 Abschluß des Reisevertrages

Mit der schriftlichen, mündlichen oder fernmündlichen Anmeldung bietet der Kunde den Abschluß eines Reisevertrages verbindlich an.

Die Anmeldung erfolgt durch den Anmelder auch für alle in der Anmeldung mit aufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtung der Anmelder wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht, sofern er eine entsprechende gesonderte Verpflichtung durch ausdrückliche gesonderte Erklärung übernommen hat.

Mit der Annahme durch die FHV kommt der Reisevertrag zustande.

Die FHV informiert den Kunden über die Annahme durch die Zusendung einer Reisebestätigung.

Nebenabreden, die dem Inhalt dieser Bedingungen oder den Leistungsbeschreibungen nicht entsprechen, bedürfen einer ausdrücklichen Bestätigung der FHV.

§ 2 Zahlung

Bei Vertragsabschluß ist eine Anzahlung in Höhe von 10 % des Reisepreises zu leisten, mindestens 50,- Euro, die auf den Reisepreis anzurechnen ist. Der Restbetrag auf den Reisepreis muß spätestens 30 Tage vor Reisebeginn gezahlt sein (Feststellung des Zahlungseingangs).

Liegen zwischen Buchungsdatum und Reisebeginn weniger als 24 Tage (kurzfristige Buchung), so ist der volle Reisepreis spätestens sieben Tage vor Reisebeginn an die FHV zu zahlen.

§ 3 Leistungen

(1) Umfang

Der vertragliche Leistungsumfang ergibt sich aus unserem jeweils aktuellen Reiseprospekt.

Änderungen des Leistungsumfangs vor Vertragsabschluß bleiben vorbehalten. Der Kunde wird hierüber vor der Buchung informiert.

(2) Nebenkosten

Variable Kosten, die von der Zahl der reisenden Personen oder dem Verbrauch abhängen (z.B. Wasser, Strom, Gas, Bettwäsche, Handtücher) werden separat abgerechnet. Die verbrauchsabhängigen Nebenkosten sind am Abreisetag in der Rezeption zu bezahlen.

(3) Endreinigung

Die Grundreinigung erfolgt jeweils durch den Kunden, unabhängig von der Endreinigung durch die FHV. Die Kosten für die Endreinigung betragen für die Ferienhäuser 36,- Euro und für die Bungalows 26,- Euro.

(4) Handtücher, Bettwäsche etc.

Der Kunde hat die Möglichkeit, Handtücher bzw. Bettwäsche zu mieten. Der Preis für die Bettwäsche beträgt pro Person 6,50 Euro, für die Handtücher (Badetuch, Handtuch) beträgt der Mietpreis 4,- Euro.

5) Haustiere

Das Mitbringen von Haustieren ist im Einzelfall abhängig von der Erlaubnis des Eigentümers des jeweiligen Hauses.

Wird eine Erlaubnis erteilt, so gilt sie grundsätzlich nur für ein Haustier. Mitzubringende Haustiere sind bei der Buchung mit einem Hinweis auf Art und Größe anzumelden. Wird die erforderliche Erlaubnis nicht erteilt, so kann nicht zwingend davon ausgegangen werden, daß in der Ferienhausanlage mit Haustieren nicht zu rechnen ist, oder daß in dem gebuchten Objekt nicht zeitweise Haustiere gehalten wurden. Ursache hierfür ist die Struktur der Ferienhausanlage mit privaten Eigentümern, denen diesbezüglich keine Vorschriften gemacht werden können.

(6) Nutzung

Der Kunde darf das Mietobjekt einschließlich Mobiliar und Gebrauchsgegenständen nutzen. Er ist verpflichtet, das Mietobjekt und sein Inventar sowie Gemeinschaftseinrichtungen mit größtmöglicher Sorgfalt zu behandeln. Ebenso ist er verpflichtet, eine sorgfältige Behandlung der vorgenannten Gegenstände durch seine Begleitung sicherzustellen.

(7) Anzahl der Personen

Die Ferienhäuser und Bungalows dürfen maximal mit der sich aus dem Prospekt ergebenden Anzahl der Personen belegt werden.

Kinder unter 3 Jahren werden nicht mitgezählt., Bettzeug ist für sie jedoch mitzubringen. Bei Überschreitung der maximalen Personenanzahl darf die FHV oder der Eigentümer des jeweiligen Hauses überzählige Personen zurückweisen. Bei Überbelegung haben die FHV oder der Eigentümer das Recht, den Vertrag bezüglich des überbelegten Objektes nach Abmahnung frist- und entschädigungslos zu kündigen.

(8) An- und Abreisetag

Ankunftszeit ist am Anreisetag zwischen 16.00 und 18.00 Uhr. Am Abreisetag ist das jeweilige Mietobjekt bis spätestens 10.00 Uhr gereinigt zu räumen. Die Übergabe des Schlüssels hat an den Vermieter bzw. seinen Beauftragten zu erfolgen.

§ 4 Änderungen, Umbuchung, Ersatzperson

(1) Veranlaßt der Kunde nicht lediglich geringfügige Änderungen bis 30 Tage vor Reiseantritt, so hat er der FHV ein Bearbeitungsentgelt in Höhen von 25,- Euro zu zahlen. Spätere Umbuchungen sind grundsätzlich nicht möglich. Der Kunde kann in diesem Fall gemäß § 5 vom Vertrag zurücktreten und einen neuen Vertrag schließen.

(2) Von Leistungsänderungen wird die FHV den Kunden unverzüglich unterrichten und ihm mit einer Erklärungsfrist von zehn Tagen alternativ kostenlos Umbuchungen oder kostenlosen Rücktritt anbieten., sofern die Änderung nicht lediglich geringfügig sind. Ein Kündigungsrecht des Kunden bleibt unberührt.

(3) Preiserhöhungen nach Abschluß des Reisevertrages sind bis 21 Tage vor Reiseantritt aus sachlich berechtigten und nicht vorhersehbaren Gründen (Steuern, Gebühren, Abgaben, Tarife o.ä.) in dem Umfange möglich, wie nachzuweisende Tatsachen dieses rechtfertigen.. Änderungen des Reisepreises sind unverzüglich zu erklären. Bei Preiserhöhungen über 5 % kann der Kunde innerhalb von zehn Tagen kostenlos zurücktreten und unverzüglich die Teilnahme an einer gleichwertigen Reise verlangen, sofern dies möglich ist.

(4) Bis zum Reisebeginn kann der Kunde sich nach Mitteilung an die FHV durch eine andere geeignete Person ersetzen lassen. §651 b BGB findet insoweit Anwendung. Das Bearbeitungsentgelt beträgt 25,- Euro pro Person.

§ 5 Rücktritt

(1) Der Kunde kann vor Reisebeginn jederzeit von der Reise zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei der FHV. Dem Kunden wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären.

Tritt der Kunde vom Vertrag zurück, oder tritt er die Reise nicht an, so kann die FHV Ersatz für die getroffenen Reisevorkehrungen und für Ihre Aufwendungen verlangen. Bei der Berechnung des Ersatzes sind gewöhnlich ersparte Aufwendungen und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen zu berücksichtigen.

Die FHV kann diesen Ersatzanspruch nach der Nähe des Zeitpunktes des Rücktritts zum vertraglich vereinbarten Reisebeginn in einem prozentualen Verhältnis zum Reisepreis wie folgt pauschalieren:

Je Wohneinheit

bis zum 45. Tag vor Reisebeginn 15 %, mindestens 25,- Euro

bis zum 35. Tag vor Reisebeginn 50 %

ab dem 34. Tag vor Reisebeginn 80 %

bei Nichterscheinen bzw. Stornierung nach Reisebeginn 80 %

Es bleibt dem Kunden unbenommen, den Nachweis zu führen, daß im Zusammenhang mit dem Rücktritt keine oder geringere Kosten entstanden sind.

(2) Bei Wiederbelegung des Mietobjektes zahlt der Kunde 15 % des Reisepreises als Bearbeitungsgebühr, mindestens jedoch 25,- Euro.

§ 6 Höhere Gewalt

Wird die Reise infolge, bei Vertragsabschluß nicht voraussehbarer höherer Gewalt, erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können beide Vertragsparteien gemäß § 651 j BGB kündigen.

§ 7 Versicherungen

Bis auf die gesetzliche Insolvenzversicherung sind keine Versicherungen im Reisepreis eingeschlossen. Der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung und weitgehender Versicherungen wird empfohlen.

§ 8 Gewährleistung

(1) Der Kunde kann bei nichtvertragsgemäßer Erbringung der Reiseleistung Abhilfe verlangen. Die FHV kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Die FHV kann auch in der Weise Abhilfe schaffen, daß sie eine gleichwertige Ersatzleistung erbringt.

(2) Minderung des Reisepreises

Nach Rückkehr von der Reise kann der Kunde eine der Minderleistung entsprechende Herabsetzung des Reisepreises (Minderung) verlangen, wenn trotz Mängelanzeige (s. insoweit § 10) Reiseleistungen oder von dem Kunden angenommene Ersatzleistungen nicht vertragsgemäß erbracht wurden.

(3) Kündigung des Vertrages

Wird eine Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet die FHV innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, so kann der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Vertrag (zweckmäßigerweise schriftlich) kündigen. Dasselbe gilt wenn dem Kunden die Reise infolge eines Mangels aus wichtigem Grund, nicht zuzumuten ist. Der Bestimmung einer Frist für die Abhilfe bedarf es nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist, von der FHV verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Kunden gerechtfertigt wird. Der Kunde schuldet der FHV den auf die in Anspruch genommenen Leistungen entfallenden Teil des Reisepreises, sofern diese Leistungen für ihn nicht völlig wertlos waren.

(4) Der Kunde kann unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen, es sei denn, der Mangel der Reise beruht auf einem Umstand, den die FHV nicht zu vertreten hat.

§ 9 Haftung

(1) Die vertragliche Haftung der FHV für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wird. Das gleiche gilt, soweit die FHV für den Schaden allein wegen Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

(2) Für alle Schadenersatzansprüche des Kunden gegen die FHV aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, haftet die FHV, bei Personenschäden bis 75.000,- Euro je Kunde und Reise. Die Haftungsbegrenzung für Sachschäden beträgt je Kunde und Reisen 4.000,- Euro. Liegt der Reisepreis über 1363,- Euro ist die Haftung auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt. Dem Kunden wird in diesem Zusammenhang im eigenen Interesse der Abschluss einer Reiseunfall- und Reisegepäckversicherung empfohlen.

(3) Die FHV haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, vom Kunden am Ferienort gebuchte Ausflüge etc.), und die in den Reiseausschreibungen ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet sind.

§ 10 Mitwirkungspflicht

Der Kunde ist verpflichtet, bei aufgetretenen Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, eventuell Schäden zu vermeiden oder gering zu halten. Er ist insbesondere verpflichtet, Beanstandungen unverzüglich der FHV (s. § 8 Abs.1) zur Kenntnis zu geben. Die FHV wird sodann geeignete Maßnahmen oder Ersatz zu stellen, soweit dies möglich ist. Kommt der Kunde durch eigenes Verschulden diesen Verpflichtungen nicht nach, so stehen ihm Ansprüche insoweit nicht zu. Ein schuldhaftes Unterlassen liegt insoweit nicht vor, wenn Mängelanzeige oder Abhilfeverlangen für den Kunden unzumutbar sind, wenn ein Fall von Unmöglichkeit gegeben ist, oder wenn sich aus anderen Gründen eine Schuldlosigkeit ergibt.

Die Leistungsträger (Eigentümer), Schlüsselhalter pp. sind weder Reiseleitung noch Vertreter der FHV. Sie sind nicht berechtigt, Ansprüche anzuerkennen oder Mängelanzeigen bzw. Abhilfeverlangen entgegenzunehmen.

§ 11 Ausschlussfristen, Verjährung

(1) Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der Kunde innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber der FHV geltend zu machen. Die schriftliche Geltendmachung wird empfohlen.

(2) Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise verjähren sechs Monate nach dem vertraglich vereinbarten Reiseende.

§ 12 Sonstiges

(1) Gerichtsstand

Für Klagen gegen Vollkaufleute oder Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, oder gegen Personen, deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, ist der Gerichtsstand der FHV in Menz.

Im übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften

(2) Für Druck und Rechenfehler haftet die FHV nicht.

(3) Firmensitz des Veranstalters:

Ferienvermittlung Steffen Hermann
Schleusenweg 1
16775 Stechlin OT Menz